

Ausgabe Nr. 2/2022
– Schule –

Kiel, den 28. Februar 2022

ISSN 2365-1466

***Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
als besondere Ausgabe des Amtsblatts für Schleswig-Holstein***

ISSN 2365 1466

Ausgabe Nr. 2/2022 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, Telefon: 0431 988-5806

E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de, Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.

Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw. 31. Oktober
(zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19 Euro, jährlich 38 Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene vier Seiten 50 Cent plus
Versandkosten. Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto
Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“

Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung oder durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

6,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Telefon: 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum Preis
von 26 Euro plus Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Inhalt

Schulverwaltung

- Seite 48 **Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften aufgrund der Coronavirus-Pandemie im Schuljahr 2021/22
Vom 11. Februar 2022**
- Seite 58 **Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
Vom 16. Februar 2022**
- Seite 67 Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2022
- Seite 70 Festsetzung der Kostenbeiträge von Umschülerinnen und Umschülern nach § 23 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) für den Besuch von Berufsschulen einschließlich Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen für das Schuljahr 2021/22
- Seite 70 Namenszusatz ab sofort

Schulgestaltung

- Seite 71 Partnerschulen Talentförderung in den Kreisen Schleswig-Holsteins zur Entwicklung eines Verbundsystems Schule-Leistungssport ab Schuljahr 2022/23

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- Seite 74 Stellenausschreibungen

**Landesverordnung zur
Änderung schulrechtlicher Vorschriften aufgrund der
Coronavirus-Pandemie im Schuljahr 2021/22**

Vom 11. Februar 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 5, des § 16 Absatz 4, des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 126 Absatz 2 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 und des § 140 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe
und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388, ber. 2021 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/22 im ersten oder zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, und für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/23 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, gelten ausschließlich die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 12a Absatz 5 für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 20 Absatz 6 der schriftliche Teil mit 80 Prozent und die Sprechprüfung mit 20 Prozent gewichtet werden;
2. im Schuljahr 2021/22 die Schulleiterin oder der Schulleiter aus Gründen der Coronavirus-Pandemie entscheiden kann, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wirtschaftspraktikum gemäß § 6 Absatz 4 entfällt; Schülerinnen und Schüler, die von einem Betrieb die Zusage für eine Praktikumsstelle erhalten und das Praktikum absolvieren wollen, soll die Teilnahme an dem Wirtschaftspraktikum ermöglicht werden, soweit dies mit behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz vereinbar ist; Schülerinnen und Schüler, die nicht am Wirtschaftspraktikum teilnehmen, erbringen nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik einen Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung;
3. § 25b mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 Nummer 4 auch im Schuljahr 2021/22 Anwendung findet; ergänzend kann durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abgewichen werden;
4. § 25c auch im Schuljahr 2021/22 Anwendung findet.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 4. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 25a wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 25b wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 25c Meldung zur Abiturprüfung im Schuljahr 2020/21“ wird gestrichen.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt und vor dem Wort „zusätzlich“ werden die Worte „neben Abweichungen in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen“ eingefügt.
 - bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 3.
3. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
4. § 25c wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 21a erhält folgende Fassung:

„§ 21a

**Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22**

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22 erforderlich ist, können durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. Es kann in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abgewichen werden; gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen.
2. § 13 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten beträgt.

3. Die Schülerinnen und Schüler können bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss bis spätestens zum 22. April 2022 schriftlich gegenüber der Schule entscheiden, ob sie die schriftliche Prüfung in einem Fach entfallen lassen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht zulässig. Die entfallene schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung in dem Fach ersetzt werden. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach keine Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach ersatzweise eine mündliche Prüfung statt, wird die Endnote gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 gebildet; weicht dabei die Endnote zum Nachteil des Prüflings von der Vornote ab, wird die Vornote zur Endnote. § 15 bleibt von einer gemäß Satz 3 ersatzweise erfolgenden mündlichen Prüfung unberührt; findet eine mündliche Prüfung gemäß Satz 3 in dem Fach Deutsch oder Mathematik statt, scheidet das geprüfte Fach für die bis zu zwei mündlichen Prüfungen gemäß § 15 aus.
 4. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/21 in der Jahrgangsstufe 9 eine Projektarbeit absolviert haben und sodann den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben haben, wird die Note für die Projektarbeit bei der Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses gemäß § 17 Absatz 7 nur auf deren Antrag berücksichtigt; § 12 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.“
2. § 21b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird in Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Vorschriften zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 bleiben unberührt.“
 - f) Absatz 6 wird gestrichen.
3. § 21c wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2021 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn die Note der Projektarbeit gemäß § 11 Absatz 4 eine mündliche Prüfung ersetzt, wird im Zeugnis bei der Projektarbeit deren Thema ohne Angabe einer Note vermerkt sowie unter den Bemerkungen darauf hingewiesen, dass die Note der Projektarbeit die mündliche Prüfung eines bestimmten Faches ersetzt hat.“
2. § 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a**Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22**

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22 erforderlich ist, können durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. Es kann in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abgewichen werden; gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen.
 2. § 8 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten beträgt.
 3. Die Schülerinnen und Schüler können bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss bis spätestens zum 22. April 2022 schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 entscheiden, ob sie die schriftliche Prüfung in einem Fach entfallen lassen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht zulässig. Die entfallene schriftliche Prüfung kann auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung in dem Fach ersetzt werden. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach keine Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote. Findet in dem schriftlichen Prüfungsfach ersatzweise eine mündliche Prüfung statt, wird die Endnote gemäß § 13 Absatz 2 Satz 4 und 5 gebildet; weicht dabei die Endnote zum Nachteil des Prüflings von der Vornote ab, wird die Vornote zur Endnote. §§ 10 und 11 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch oder Mathematik nur dann stattfinden kann, wenn diese nicht gemäß Satz 3 als Ersatz für die entfallene schriftliche Prüfung durchgeführt wird.
 4. Die Note für eine Projektarbeit, die bereits im Schuljahr 2020/21 ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung zu dem Zweck der Berücksichtigung bei der Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22 absolviert worden ist, wird gemäß § 13 Absatz 5 nur berücksichtigt, wenn die Schülerin oder der Schüler deren Berücksichtigung beantragt.“
3. § 17b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 17c wird gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb
des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren
Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen
und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen**

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie

Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 14a erhält folgende Fassung:

**„§ 14a
Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22**

(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22 erforderlich ist, können durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten:

1. Es kann in zeitlicher Hinsicht und in der Reihenfolge von Prüfungen von den sonst üblichen Prüfungsabläufen abgewichen werden; gleiches gilt für die Bekanntgabe von Ergebnissen aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen.
2. § 7 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 165 Minuten beträgt.
3. Die Prüflinge können bei der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder zum Mittleren Schulabschluss bis spätestens zum 22. April 2022 schriftlich gegenüber der unteren Schulaufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 entscheiden, ob sie die schriftliche Prüfung in einem Fach entfallen lassen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht zulässig. Die Abwahl der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses im Fach Deutsch oder Mathematik ist nicht zulässig, wenn gemäß § 14 Absatz 2 eine Befreiung von der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch erfolgt. Die entfallene schriftliche Prüfung wird durch eine mündliche Prüfung in dem Fach ersetzt; für die Bildung der Endnote in diesem Prüfungsfach findet § 9 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung. § 8 Absatz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch oder Mathematik nur dann stattfinden kann, wenn diese nicht gemäß Satz 4 als Ersatz für die entfallene schriftliche Prüfung durchgeführt wird.“

2. § 14b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 14c wird gestrichen.

**Artikel 6
Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe
sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten
Ersatzschulen und Waldorfschulen**

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. September 2021 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil 4 wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 18a wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 18b wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
3. § 18b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
4. § 18c wird gestrichen.

Artikel 7
**Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung
für Externe**

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung für Externe vom 20. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
2. § 9b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt und vor den Worten „aus mündlichen Prüfungen“ werden die Worte „gemäß Absatz 2 bis 4“ eingefügt.
3. § 9c wird gestrichen.

Artikel 8
Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 10 wird § 13.
2. Die §§ 10a bis 10c werden §§ 10 bis 12.
3. In § 10 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
4. In § 11 wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ durch die Angabe „Schuljahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium

Die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 15a Bestimmungen für die Leistungsbewertung sowie für das Wiederholen von Einführungs- und Qualifikationsphase im Schuljahr 2020/21“ gestrichen.
2. § 15a wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Fachoberschulverordnung

Die Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5 wird § 6.
2. § 5a wird § 5.
3. In der Überschrift zu § 5 und in Satz 1 wird jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Berufsoberschulverordnung

Die Berufsoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird gestrichen.
2. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Erwerb von Abschlüssen in der Berufsoberschule im Schuljahr 2021/22

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2021/22 die Abschlüsse der Berufsoberschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 3 Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Soweit die Abschlüsse teilweise ohne Abschlussprüfung erworben werden, findet § 3 Absatz 1 und 2 nur insoweit Anwendung, als dass schriftliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfungen werden jeweils um 30 Minuten verlängert. Ferner können nach Entscheidung der oberen Schulaufsicht die praktischen Prüfungsteile nach § 3 Absatz 2 um bis zu 50 % gekürzt werden oder entfallen.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 12

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 10 wird § 13.

2. Die §§ 10a bis 10c werden §§ 10 bis 12.
3. In § 10 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
4. § 11 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absatzangabe „(2)“ wird gestrichen.
 - c) In Satz 1 wird die Angabe „Schuljahre 2019/20 und 2020/21“ durch die Angabe „Schuljahre 2019/20, 2020/21 und 2021/22“ ersetzt.

Artikel 13 **Änderung der Fachschulverordnung**

Die Fachschulverordnung vom 10. Mai 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 174, ber. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Für“ zu Beginn des Satzes 1 gestrichen.
2. Nach § 18 werden folgende §§ 18a, 18b werden eingefügt:

„§ 18a **Bestimmungen für das Schuljahr 2021/22**

- (1) Im Schuljahr 2021/22 werden die Bearbeitungszeiten in den schriftlichen Prüfungen jeweils um 30 Minuten verlängert.
- (2) Abweichend von § 14 und 15 Absatz 2 können im Schuljahr 2021/22 „mangelhaft“ lautende Noten ausgeglichen werden. Das gilt nicht für die Benotung von Praxiszeiten.
- (3) Die inhaltlichen und zeitlichen Rahmenvorgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 können um bis zu 50 % unterschritten werden.
- (4) Nicht in den Schuljahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22 angetretene Praktika und Praxiszeiten bleiben bei Versetzungsentscheidungen unberücksichtigt und müssen nicht nachgeholt werden, sofern im gesamten Bildungsgang die Praxisanteile mindestens zu 50 % absolviert wurden. Die in der Fachschule nach den Studentafeln vorgesehenen Praktika und Praxiszeiten können auch durch Teilnahme an schulischem fachpraktischem Unterricht oder durch Projektunterricht absolviert werden. Wenn weniger als 50 % der Praxisanteile durchgeführt wurden, kann als Ersatzleistung die schriftliche Bearbeitung einer praxisbezogenen Aufgabe erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachrichtungen des Fachbereichs Sozialwesen (§ 1 Absatz 2 Nummer 4.1, 4.2 und 4.3). Im begründeten Einzelfall kann die obere Schulaufsicht Abweichungen von Satz 4 zulassen.

§ 18b **Erwerb der Abschlüsse der Fachschule im Schuljahr 2021/22** **ohne Abschlussprüfung**

Soweit durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Schuljahr 2021/22 die Abschlüsse der Fachschule ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden § 9 und § 15 mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten schriftlichen Prüfungen nicht durchgeführt werden. Soweit die Abschlüsse teilweise ohne Abschlussprüfung erworben werden, finden § 9 und § 15 nur für die Prüfungsfächer, Lernbereiche und Lernfelder sowie praktischen Prüfungen Anwendung, in denen eine Prüfung erfolgt.“

Artikel 14

Änderung der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237, ber. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Abschnitt 9, § 85, § 91 und zu Abschnitt 10 jeweils die Angabe „2020/21“ durch „2021/22“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1a wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 1a wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
4. In der Überschrift zu Abschnitt 9 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
5. In § 85 wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
6. In § 91 wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
7. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2021/22“ durch „2022/23“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu Abschnitt 10 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
9. In § 93 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
10. In § 94 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
11. In § 95 Satz 1 wird die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen

Die Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235, ber. S. 371), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

§ 5a wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung der Berufsfachschulverordnung-Heilberufe

Die Berufsfachschulverordnung-Heilberufe vom 8. Mai 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 151), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 10 wird § 12.
2. § 10a und § 10b werden § 10 und § 11.
3. In § 10 und § 11 wird jeweils in der Überschrift und jeweils in Satz 1 die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Fachschulverordnung Agrar

Die Fachschulverordnung Agrar vom 17. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird § 40.
2. Die bisherigen §§ 38a und 38b werden §§ 38 und 39.
3. In § 38 wird in der Überschrift und im Regelungstext jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.
4. In § 39 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Angabe „2020/21“ durch die Angabe „2021/22“ ersetzt.

Artikel 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. März 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Februar 2022

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung

Vom 16. Februar 2022

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

**Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz
(Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung – NuNVO)**

Abschnitt 1

Einleitende Vorschrift

§ 1

Geltungsbereich, Grundsatz

(1) Diese Verordnung gilt in allen Schularten und Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler in den Fächern, in denen sie nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet oder geprüft werden. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fächern, in denen sie abweichend von den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.

(2) Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. Sie ergänzen das Unterrichtsprinzip der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG).

Abschnitt 2

Nachteilsausgleich

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Leistungsbewertung einen Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich, wenn ihre Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, lang andauernd oder vorübergehend erheblich beeinträchtigt ist und die Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht entgegensteht. Die fachlichen Anforderungen stehen der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht entgegen, wenn die wesentlichen Leistungsanforderungen, die sich aus den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden allgemeinen Lernzielen und den zu erwerbenden Kompetenzen ergeben, gewahrt sind.

(2) Nachteilsausgleichsmaßnahmen können insbesondere sein:

1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,

3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen,
9. Einbeziehung von Lehrkräften mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern.

Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend den mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf eine gewährte Nachteilsausgleichsmaßnahme nach Satz 1 nicht aufgenommen werden.

(3) Zulässige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Notenschutz gemäß § 3 nicht gewährt wird oder nicht gewährt werden kann. Der Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs steht es nicht entgegen, wenn die Klassenkonferenz auch vor Abschluss des Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer Lese-Recht-schreib-Schwäche Notenschutz gewährt.

(4) Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis und auch nicht bei sonstigen Leistungsnachweisen aufgeführt.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleich

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Nachteilsausgleich gewährt wird und legt Art und Umfang der den Nachteilsausgleich betreffenden Maßnahmen fest. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht. Nachteilsausgleich wegen Lese-Recht-schreib-Schwierigkeiten darf von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur mit Zustimmung der Klassenkonferenz gewährt werden.

(2) Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über Maßnahmen des Nachteilsausgleiches eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. Soweit für die Gewährung von Nachteilsausgleich eine Änderung bei zentral gestellten Aufgaben in der Abschlussprüfung vorgesehen werden soll, ist die Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Soweit der Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich geltend gemacht wird, ist die andauernde oder vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers zur Darstellung des vorhandenen Leistungsvermögens von den Eltern oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler durch Vorlage eines fachärztlichen

Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

(4) Der Nachteilsausgleich ist von Amts wegen zu gewähren, wenn ein Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich zwar nicht geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich aber gleichwohl vorliegen und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem von der Schule beabsichtigten Nachteilsausgleich nicht widersprochen haben, nachdem sie mindestens drei Tage vor Beginn der Maßnahme durch die Schule über diese informiert worden waren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Durchführung einer schulärztlichen Untersuchung beim Kreis oder der kreisfreien Stadt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 SchulG anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich von Amts wegen zu prüfen sind und die Beeinträchtigung nicht offenkundig oder nachgewiesen ist.

(5) Nach einem Schulwechsel prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, welche Formen des Nachteilsausgleichs der Schülerin oder dem Schüler zu gewähren sind, wenn die abgebende Schule der Schülerin oder dem Schüler bereits Nachteilsausgleich gewährt hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die Entscheidung auch auf Grundlage von Bescheiden der abgebenden Schule treffen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hebt den Nachteilsausgleich auf, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen oder die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich nicht mehr gewährt wird.

Abschnitt 3 Notenschutz

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz

(1) Schülerinnen und Schülern kann Notenschutz gewährt werden,

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

(2) Der Notenschutz wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt, indem unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstanderhebungen, Prüfungen und Ab-

schlussprüfungen abgesehen wird. Der Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten und sonstigen Leistungsbeurteilungen in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote.

(3) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, zu verzichten.

(4) Bei einer Leseschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(5) Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Primarstufe oder Sekundarstufe I ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Sprachrichtigkeit zu verzichten und
2. im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen Unterrichtsbeiträge stärker zu gewichten.

Bei einer Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers der Sekundarstufe II ist es als Maßnahme des Notenschutzes zulässig, in den Fächern Deutsch und in den Fremdsprachen einschließlich der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung die Sprachrichtigkeit gegenüber der Bewertung in anderen Teilaspekten zurückhaltend zu gewichten. In den anderen Fächern kann auf Punktabzug wegen mangelhafter oder ungenügender Sprachrichtigkeit verzichtet werden.

(6) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(7) Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

Absatz 6 bleibt unberührt.

(8) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(9) Im Zeugnis ist die nicht erbrachte, nicht bewertete oder zurückhaltend gewichtete fachliche Leistung zu vermerken, selbst wenn der Notenschutz nur für Teile des Schuljahres gewährt worden ist oder in das Zeugnis Leistungen von Fächern aus dem vorherigen Schulhalbjahr oder aus früheren Jahrgangsstufen, für welche Notenschutz gewährt wurde, einbezogen werden. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung selbst unterbleibt.

§ 5

Voraussetzungen für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

(1) Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten und neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung insgesamt

durchschnittlich befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt werden. Die gesamte schulische Leistungsentwicklung soll bei der Prüfung, ob eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, berücksichtigt werden.

(2) Das Vorliegen von mangelhaften oder ungenügenden Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung wird vermutet, wenn im Fach Deutsch

1. die vorliegenden benoteten Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung mangelhaft oder ungenügend sind,
2. die in Berichtszeugnissen bewerteten Leistungen der Schülerin oder des Schülers unsichere Kompetenzen im Lesen oder in der Rechtschreibung aufweisen und
3. das Bild der gezeigten Leistungen durch eine Testung bestätigt wird.

(3) Ein partielles Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung wird bei Notenzeugnissen vermutet, wenn im Fach Deutsch ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen befriedigende Leistungen erzielt werden, wobei im Falle des Vorliegens mehrerer Zeugnisnoten im Fach Deutsch, bei denen die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht berücksichtigt wurden, ein partielles Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung auch dann vermutet wird, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielt wird.

(4) Das Vorliegen von insgesamt durchschnittlich befriedigenden Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache wird bei Notenzeugnissen vermutet, wenn in sämtlichen Zeugnisnoten dieser Fächer insgesamt ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielt wird.

(5) Sofern die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem Berichtszeugnis bewertet werden, kann die Klassenkonferenz Absatz 3 und 4 entsprechend anwenden, indem eine Prognose erstellt wird, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers, auch in Berichtszeugnissen einer anderen Schule, voraussichtlich zu benoten gewesen wären. Frühere Schulen, welche die Schülerin oder der Schüler besucht hat, haben die Klassenkonferenz bei der Erstellung der Prognose auf deren Ersuchen hin zu unterstützen.

(6) Die Vermutungen von Absatz 2 bis 4 haben Indizwirkung und können durch die Klassenkonferenz im Einzelfall widerlegt werden, sofern sich für die Schülerin oder den Schüler hieraus kein Nachteil ergibt. Soweit es bei den Vermutungen von Absatz 2 bis 4 auf Zeugnisnoten im Fach Deutsch oder im Fach der 1. Fremdsprache ankommt und in diesen die Lese- und Rechtschreibleistungen berücksichtigt wurden, hat die Klassenkonferenz eine Prognose zu erstellen, wie die Leistungen der Schülerin oder des Schülers ohne mangelhafte oder ungenügende Lese- und Rechtschreibleistungen voraussichtlich zu bewerten gewesen wären. Ist im Einzelfall eine Prognose gemäß Satz 2 oder gemäß Absatz 5 Satz 1 nicht erforderlich, kann die Klassenkonferenz allein auf der Grundlage der schulischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers feststellen, dass diese oder dieser im Lesen oder in der Rechtschreibung partiell versagt und insgesamt durchschnittlich befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem in der Primarstufe erteilten Sachunterricht und der in der Sekundarstufe unterrichteten 1. Fremdsprache ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen erzielt hat. Die Widerlegung der Vermutung gemäß Satz 1 oder das fehlende Erfordernis einer Prognose gemäß Satz 3 sind durch die Klassenkonferenz zu begründen.

§ 6**Verfahren zur Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche**

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, ob Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt wird, und legt Art und Umfang der den Notenschutz betreffenden Maßnahmen fest. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht.

(2) Soweit ein Antrag auf Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gestellt wird, entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler von einer dafür qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS zu untersuchen ist. Auf die Durchführung einer Untersuchung kann verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Gutachten vorliegt, welches von einer Psychologin oder einem Psychologen, die oder der ein Hochschulstudium mit einem Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat, oder von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstellt worden ist; die Untersuchung der Rechtschreibung muss auf der Grundlage des vom für Bildung zuständigen Ministerium vorgesehenen Verfahrens zur Untersuchung der Rechtschreibung erfolgt sein. Kommt die Untersuchung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS zu dem Ergebnis, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, wird diese durch die Schule förmlich festgestellt; der Schülerin oder dem Schüler ist auf dieser Grundlage Notenschutz zu gewähren. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 8 wird Notenschutz auch vor Abschluss des Verfahrens zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gewährt, wenn die Klassenkonferenz vermutet, dass bei der Schülerin oder dem Schüler eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt. Kommt die Untersuchung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS zu dem Ergebnis, dass keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, legt die Schule den Vorgang der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Entscheidung vor. Wenn das Schulamt bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass keine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, legt dieses den Vorgang vor Erlass des Widerspruchsbescheides dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Bestätigung der Entscheidung vor.

(3) Wird es für wahrscheinlich gehalten, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bei einer Schülerin oder einem Schüler vorliegen könnte, sind den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mit Verweis auf die Antragsmöglichkeit des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Gründe, welche diese Annahme stützen, schriftlich mitzuteilen. Den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist ein Beratungsgespräch anzubieten, an welchem auch die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS teilnehmen soll.

(4) Einer Schülerin oder einem Schüler der Sekundarstufe II, bei der oder dem in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt und bei der oder dem der Notenschutz zwischenzeitlich nicht wieder aufgehoben worden ist, wird nur auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 gewährt. Die Schule hat die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler am Ende des letzten Schuljahrs der Sekundarstufe I über die Erforderlichkeit der Antragstellung nach Satz 1 schriftlich zu informieren.

(5) Nach einem Schulwechsel gilt die Entscheidung, durch welche eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt wurde, auch im Schulverhältnis mit der aufnehmenden Schule fort.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hebt den Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche auf, wenn die Voraussetzungen für dessen Gewährung nicht mehr vorliegen

und die Klassenkonferenz und die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS zustimmt. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche liegen nicht mehr vor, wenn die Schülerin oder der Schüler durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem Schulhalbjahr mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt hat. Der Notenschutz wird auch aufgehoben, wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres dies schriftlich beantragen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass eine qualifizierte, schulische Fachkraft LRS ihre in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben für mehrere oder sämtliche Schulen wahrnimmt. Die Schulaufsichtsbehörde einer allgemein bildenden Schule kann bestimmen, dass eine qualifizierte, schulische Fachkraft LRS einer allgemein bildenden Schule ihre in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben für berufsbildende Schulen wahrnimmt.

§ 7

Verfahren zur Gewährung von Notenschutz wegen einer Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Notenschutz wegen einer Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens gewährt wird, und legt Art und Umfang der den Notenschutz betreffenden Maßnahmen fest. Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht.

(2) Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über Maßnahmen des Notenschutzes eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. Soweit für die Gewährung von Notenschutz eine Änderung bei zentral gestellten Aufgaben in der Abschlussprüfung vorgesehen werden soll, ist die Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Soweit ein Antrag auf Gewährung von Notenschutz gestellt wird, sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.

(4) Nach einem Schulwechsel prüft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, welche Formen des Notenschutzes der Schülerin oder dem Schüler zu gewähren sind, wenn die abgebende Schule der Schülerin oder dem Schüler bereits Notenschutz gewährt hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die Entscheidung auch auf Grundlage von Bescheiden der abgebenden Schule treffen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hebt den Notenschutz auf, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen oder die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Notenschutz nicht mehr gewährt wird.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8

Übergangsbestimmung für vor Inkrafttreten der Verordnung aufgrund von Verwaltungsvorschriften förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwächen

Soweit eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund von Verwaltungsvorschriften, insbesondere aufgrund des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwächen (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437), förmlich festgestellt worden ist, gilt diese Entscheidung auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung fort. Eine Aufhebung des Notenschutzes wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die Aufhebung des Bescheides auch vor Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig gewesen wäre oder wenn die Voraussetzungen von § 6 Absatz 6 Satz 3 erfüllt sind.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Zeugnisverordnung

Die Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Für die Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und des Notenschutzes gemäß § 16 Absatz 3 SchulG findet die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58) Anwendung.“

2. § 7 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz gemäß § 4 Absatz 9 Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung.“

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung

Die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 8. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3 SchulG“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 SchulG“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 5 Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 2 SchulG“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 Satz 2 SchulG“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Schulaufsichtsbehörde legt den Förderschwerpunkt fest, entscheidet über Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers, den notwendigen Nachteilsausgleich, die Zuweisung nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SchulG und legt das zuständige Förderzentrum nach § 24 Absatz 4 Satz 2 SchulG fest.“

4. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „§ 24 Absatz 3 oder 5 SchulG“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4 oder 6 SchulG“ ersetzt.
5. § 8 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Maßgeblich sind die nach den Lehrplan- und Fachanforderungen gemäß § 17 Absatz 7 GemVO zu erbringenden Leistungen der Schülerin oder des Schülers; dabei sind für die Zulässigkeit von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Beschulung und in Abschlussprüfungen die §§ 2 und 3 der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 58) zu beachten.“
6. § 10 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung ist zu beachten.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Februar 2022

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für das Haushaltsjahr 2022

Runderlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – SHIBB Landesamt – vom 31. Januar 2022 – SHIBB 117

Gemäß § 112 Absatz 3 SchulG sind die Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen für jedes Haushaltsjahr im Voraus festzusetzen. Die Höhe dieser Schulkostenbeiträge bemisst sich nach den laufenden Kosten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SchulG) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule.

In den festgesetzten Schulkostenbeiträgen für Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind, das von der obersten Schulaufsichtsbehörde als mit der Schule verbunden anerkannt ist (§ 125 Absatz 4 SchulG), ist ein Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes zu berücksichtigen. Dieser Internatskostenanteil (IKA) ist nutzungsunabhängig und dient der finanziellen Absicherung für die Bereitstellung eines Heimes. Der IKA wird nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein Schülerwohnheim für die jeweilige Landesberufsschule tatsächlich vorgehalten wird und als „mit der Schule verbunden“ anerkannt worden ist.

Die Entscheidung über diese Verbundenheit trifft die oberste Schulaufsicht im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger oder dem Regionalen Berufsbildungszentrum als AöR bzw. dessen Bevollmächtigten. Von den Schulträgern bzw. den regionalen Berufsbildungszentren ist die Anerkennung aktenkundig zu machen.

Bei dem Schulkostenbeitrag - einschließlich Internatskostenanteil - handelt es sich um einen Schullastenausgleich und nicht um eine individuelle Kostenfestsetzung. Als angemessener Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung eines Heimes wurde deshalb von mir für alle Landesberufsschulen als feste Größe ein Betrag in Höhe von 610,- Euro in die Berechnung einbezogen. Die Höhe der einzelnen Schulkostenbeiträge ergibt sich im Wesentlichen aus den von den Schulträgern vorgelegten Bilanzen des Haushaltsjahres 2020 und aus der Schülerzahl der Herbststatistik (2020/21) des Statistikamtes Nord.

Um den Schulkostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2023 rechtzeitig festsetzen zu können, bitte ich Sie, dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB – Landesamt), Sachgebiet 11 -Justizariat und Haushalt-, Sophienblatt 50a, 24114 Kiel

bis spätestens 24. Juni 2022

die vollständigen Unterlagen (Rechnungsabschluss 2021 und Haushaltsplan 2023) in Papierform und unterschrieben vorzulegen. Dabei bitte ich um gesonderte Ausweisung der Einnahmen für Umschüler sowie der entsprechenden Ausgabenseite (Personalkostenerstattung an das Land). Schulträger, die mehrere Landesberufsschulen unterhalten, bitte ich, für jede dieser Landesberufsschulen eine individuelle Jahresrechnung bzw. einen individuellen Haushaltsplan vorzulegen.

Die festgesetzten Schulkostenbeiträge für das Haushaltsjahr 2022 sind beigefügter Tabelle zu entnehmen.

Anl.

Anlage zum Erlass Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen für das Jahr 2022			
Lfd. Nr. neu	Lfd. Nr. alt	Für Schülerinnen und Schüler der Landesberufsschulen für:	EURO
1	1	Fahrzeuglackierer	2,100.00 €
2	2	Gebäudereiniger	2,000.00 €
3	3	Schilder- und Lichtreklamehersteller	2,100.00 €
4	4	Vermessungstechniker	2,100.00 €
5	5	Gestalter für visuelles Marketing	2,100.00 €
6	6	Gießereimechaniker	2,300.00 €
7	7	Anlagenmechaniker <i>(ab 2. Jahr)</i>	2,400.00 €
8	8	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik <i>(ab 2. Jahr)</i>	2,400.00 €
9	9	Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	2,400.00 €
10	10	Schiffahrtskaufleute	2,000.00 €
11	11	Medienkaufleute Digital und Print	1,900.00 €
12	12	Servicefachkräfte und Kaufleute für Dialogmarketing	2,000.00 €
13	13	Verwaltungsfachangestellte <i>(FR: Bundesverwaltung)</i>	1,900.00 €
14	14	Photo + Medien <i>(Fotograf, Fotomedienfachmann)</i>	2,200.00 €
15	15	Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	1,350.00 €
16	16	Textilreiniger	1,400.00 €
17	17	Drogisten	1,300.00 €
18	18	Tiermedizinische Fachangestellte <i>(ab 2. Jahr)</i>	1,600.00 €
19	19	Tierpfleger	1,400.00 €
20	20	Umwelttechnische Berufe <i>(Fachkräfte für Abwassertechnik, für Kreislauf- u. Abfallwirtschaft und Wasserversorgungstechnik)</i>	2,050.00 €
21	21	Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger <i>(inkl. Ausbaufacharbeiter -SP: Fliesen-, Platten- und Mosaikarbeiten-) (ab 2. Jahr)</i>	2,050.00 €
22	22	Fachangestellte für Bäderbetriebe	1,950.00 €
23	23	Medien+Drucktechnik <i>(Mediengestalter Digital und Print, Mediengestalter Flexografie, Medientechnologen Druck, Medientechnologen Druckverarbeitung, Medientechnologen Siebdruck)</i>	2,150.00 €
24	24	Buchbinder <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Druckweiter- und Papierverarbeitung-)</i>	2,150.00 €
25	25	Fachkräfte für Lebensmitteltechnik <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Lebensmitteltechnik-)</i>	1,900.00 €
26	26	Zahntechniker	1,550.00 €
27	27	Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	1,450.00 €
28	28	Dachdeckerhandwerk	1,700.00 €
29	29	Werkzeugmechaniker <i>(inkl. Maschienen- und Anlagenführer -SP: Metall- und Kunststofftechnik-)</i>	2,100.00 €
30	30	Bekleidungsgerber <i>(Änderungsschneider, Maßschneider, Modenäher, Modeschneider)</i>	2,000.00 €
31	31	Veranstaltungskaufleute	1,850.00 €
32	32	Konditoreigewerbe <i>(Konditoren, Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk -SP: Konditorei-)</i>	2,000.00 €
33	33	Fachkräfte für Speiseeis	2,000.00 €
34	34	Biologielaboranten	1,900.00 €
35	35	Augenoptiker	1,750.00 €
36	36	Bootsbauer	1,750.00 €
37	37	Glaser	1,750.00 €
38	38	Kraftfahrzeugmechatroniker <i>(SP: System- und Hochvolttechnik)</i>	1,750.00 €
39	39	Schuhmacher und Orthopädeschuhmacher	1,750.00 €
40	40	Segelmacher	1,750.00 €
41	41	Hörakustiker	975.00 €
42	42	Pferdewirte	1,900.00 €
43	43	Werker in der Pferdewirtschaft	1,900.00 €
44	44	Fahrzeugpfleger	3,000.00 €
45	45	Kaufleute im Gesundheitswesen	750.00 €
46	46	Buchhändler	1,000.00 €
47	47	Immobilienkaufleute	1,000.00 €
48	48	Tourismuskaufleute <i>(Kaufleute für Privat- und Geschäftsreisen)</i>	1,000.00 €
49	49	Kaufleute für Tourismus u. Freizeit	1,000.00 €
50	50	Milchwirtschaftliche Laboranten	1,700.00 €
51	51	Milchtechnologien <i>(inkl. Maschinen- und Anlagenführer -SP: Lebensmitteltechnik-)</i>	1,700.00 €
52	52	Fachkräfte für Schutz und Sicherheit <i>(inkl. Servicekräfte)</i>	1,800.00 €
53	53	Sozialversicherungsfachangestellte	1,450.00 €
54	54	Forstwirte	2,050.00 €
55	55	Fischwirte	1,650.00 €
56	56	Fachkräfte Agrarservice	1,550.00 €
57	57	Holzmechaniker	1,450.00 €
58	58	Beton- und Stahlbetonbauer <i>(inkl. Hochbaufacharbeiter -SP: Beton- und Stahlbetonarbeiten-) (ab 2. Jahr)</i>	1,400.00 €
59	59	Beton- und Stahlbetonbauer <StudiLe>	1,400.00 €

Lfd. Nr. neu	Lfd. Nr. alt	Anlage zum Erlass Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen für das Jahr 2022 Für Schülerinnen und Schüler der Landesberufsschulen für:	EURO
60	60	Klempner	1,550.00 €
61	61	Informationselektroniker	1,650.00 €
62	62	Mechatroniker für Kältetechnik	1,650.00 €
63	63	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	1,650.00 €
64	64	Straßenwärter, Straßenbauer* und Kanalbauer* (*inkl. Tiefbaufacharbeiter -SP: Kanal- u. Straßenbauarbeiten) (* ab 2. Ausbildungsjahr; wenn mit Dualem Studium Bau <StudiLe> bereits ab dem 1. Ausbildungsjahr)	1,650.00 €
65	65	Kraftfahrzeugmechatroniker (SP: Karosserietechnik)	1,650.00 €
66	66	Raumausstatter- u. Sattlerhandwerk (Polsterer, Polster- u. Dekorationsnäher, Raumausstatter, Sattler)	1,650.00 €
67	67	Holz- und Bautenschützer (inkl. Fachkräfte für Holz- und Bautenschutzarbeiten)	1,650.00 €
68	68	Kaufleute für Marketingkommunikation	1,200.00 €
69	69	Metallbauer (FR: Metallgestaltung)	1,900.00 €
70	70	Justizfachangestellte	2,000.00 €
71	71	Sport- und Fitnesskaufleute	2,050.00 €
72	72	Schornsteinfeger	1,600.00 €
73	73	Keramiker	1,700.00 €
74	74	Chemikant	1,700.00 €
75	75	Triale Ausbildungsgänge für Bankkaufleute und Steuerfachangestellte	1,500.00 €
76	76	Elektroniker für Automatisierungstechnik	1,650.00 €
77	77	Operationstechnische Angestellte	1,700.00 €
78	78	Packmitteltechnologien (inkl. Maschinen- u. Anlagenführer - SP: Druckweiter- u. Papierverarbeitung-)	1,750.00 €

Festsetzung der Kostenbeiträge von Umschülerinnen und Umschülern nach § 23 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) für den Besuch von Berufsschulen einschließlich Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen für das Schuljahr 2021/22

Runderlass des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – SHIBB Landesamt – vom 31. Januar 2022 – SHIBB 117

Für das Schuljahr 2021/22 setze ich die Kostenbeiträge für den Besuch von Berufsschulen einschließlich Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen von Umschülerinnen und Umschülern nach § 23 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) wie folgt fest:

1. Für Berufsschulen einschließlich Bezirksfachklassen auf 5.301,- Euro
pro Umschülerin oder Umschüler,
2. für Landesberufsschulen auf 5.870,- Euro
pro Umschülerin oder Umschüler.

Darin sind die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung eines Heimes, das mit der Landesberufsschule als verbunden anerkannt ist (§ 125 Absatz 4 SchulG), angemessen in Höhe von 202,00 Euro berücksichtigt.

In die Beiträge sind die durchschnittlichen Kosten der Lehrkräfte in voller Höhe einbezogen (§ 36 Absatz 2 SchulG).

Die Beiträge nach Nummer 1 oder 2 sind an den Schulträger bzw. das Regionale Berufsbildungszentrum zu zahlen. Diese melden die Umschüler (Name, Vorname, Ausbildungsberuf, Beginn, Ende und Maßnahmenträger/Selbstzahler) spätestens 8 Wochen nach Bekanntmachung dieses Erlasses dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB – Landesamt), Sachgebiet 11 -Justizariat und Haushalt-, Sophienblatt 50a, 24114 Kiel.

Nach Prüfung dieser „Umschülerliste“ wird dem Schulträger, dem Regionalen Berufsbildungszentrum oder einem sonstigen Träger einer Berufsschule von dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ein Kassenzeichen übermittelt, unter dem der 75-%ige Landesanteil des Beitrages nach Nummer 1 oder 2 je Umschüler an das Land abgeführt wird (§ 23 Absatz SchulG).

Nachmeldungen von Umschülerinnen und Umschülern sind unverzüglich vorzunehmen.

Namenszusatz ab sofort

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Januar 2022 - III 302

Die Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund trägt ab sofort die Bezeichnung und den Namenszusatz :

Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren

Partnerschulen Talentförderung in den Kreisen Schleswig-Holsteins zur Entwicklung eines Verbundsystems Schule-Leistungssport ab Schuljahr 2022/23

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. Februar 2022 – III 327

Bis zum 15. Mai 2022 können sich Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den Kreisen des Landes als Netzwerkschulen zur Förderung von sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern bewerben. Es wird eine gleichmäßige regionale Verteilung mit bis zu 15 Schulen angestrebt. Die Zielsetzung der Partnerschulen Talentförderung besteht darin, die Anzahl der besonders geförderten Talente an Schulen in Schleswig-Holstein über eine Steigerung der Qualität der schulischen Förderung, eine intensive Zusammenarbeit mit kooperierenden Schulen in einem Netzwerk und gemeinsam mit externen Partnern zu erhöhen. Die Partnerschulen Talentförderung bilden zukünftig die erste Stufe in einem landesweiten Netzwerk der Leistungssportförderung und gemeinsam mit den Partnerschulen des Leistungssports das neue Verbundsystem Schule-Leistungssport in Schleswig-Holstein.

1. Aufgaben

Die Aufgabe einer Partnerschule Talentförderung besteht insbesondere darin, viele individuelle sportliche Begabungen auf der Grundlage eines neuen und stetig weiter zu entwickelnden Schulkonzepts gezielt zu fördern. Wesentliche Elemente eines Schulkonzeptes sind:

- Bündelung von Talenten ab Jahrgangsstufe 5 und Gestaltung eines durchgehend intensivierte Sportangebots, z. B. über Sportklassen, Schwerpunktsetzungen bei AG-Angeboten: Organisation eines wirksamen motorisch-kognitiven Lernens auch unter Anleitung besonders qualifizierter Personen
- Benennung einer Ansprechperson zur Koordination schulischer Aufgaben und Kommunikation mit Partnern im Zusammenhang mit der Förderung
- Zusammenarbeit mit externen Partnern zur Talentsichtung und Vereinbarung von Angeboten wie z. B. Sportvereinen, Sportfachverbänden und weiteren Partnerschulen
- Elternberatung
- Ermöglichung von erfolgreichen Teilnahmen am bundesweiten Schulwettbewerb JTFO&P bis zum Bundesfinale
- Aufbau einer regelmäßigen Kooperation mit Grundschulen im Umfeld, z. B. über die Unterstützung bei Maßnahmen zur Sichtung von Talenten: Konzept Bewegungsschecks
- Ausgestaltung einer regelmäßigen Kooperation mit Kreisschulsportbeauftragten und anderen Partnerschulen im Netzwerk
- Entwicklung von individuellen auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen für Talente bei Trainings- und Wettkampfbelastung, z. B. stundenweise Unterrichtsentlastung: Förderung der Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport („duale Karriere“)

2. Bewerbungsbedingungen

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung (Bewerbungsbogen, siehe Anlage) zur Aufnahme in das Verbundsystem als Partnerschule Talentförderung für zunächst zwei Schuljahre sind:

- Schulkonferenzbeschluss mit der Bereitschaft zur Entwicklung zu einer Partnerschule Talentförderung gemäß der Aufgabenbeschreibung

- Benennung zuständiger schulischer Ansprechpersonen, u.a. Schulleiterin bzw. Schulleiter und Talentkoordinator bzw. -koordinatorin
- Vorhandensein geeigneter Sportstätten
- Vorhandensein einer tragfähigen Basis von Sportlehrkräften, die eine Affinität zum Leistungssport haben oder bestenfalls sogar hierfür besonders qualifiziert sind
- Bereitschaft zur gezielten und zum Schulprofil passenden Einstellung von Sportlehrkräften sowie Sorge für deren regelmäßige Fortbildung
- Darstellung bereits vorhandener Förderstrukturen und sportlicher Schwerpunkte
- Darlegung denkbarer Schritte im Rahmen eines zu entwickelnden schulischen Konzepts zur Umsetzung der Anforderungen an eine Partnerschule Talentförderung
- Votum des Schulträgers zur geplanten Bewerbung: Bereitschaft des Schulträgers zur Unterstützung des Entwicklungsprozesses
- Bereitschaft zur jährlichen Berichtlegung

Sollte zum Zeitpunkt der einzureichenden Bewerbung noch kein Schulkonferenzbeschluss vorliegen, so kann dieser zeitnah nachgereicht werden. Aus den eingereichten Unterlagen sollte dann hervorgehen, dass der schulische Abstimmungsprozess zur Bewerbung als Partnerschule Talentförderung weitgehend abgeschlossen ist.

3. Begleitung, Ressourcen und Zertifizierung

Eine erfolgreiche Bewerbung führt zu einer Zuweisung von jeweils 5 Ausgleichstunden für zunächst zwei Schuljahre, damit die Entwicklung eines Schulkonzepts in den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 stattfinden kann. Die Auswahl der Schulen erfolgt nach Eingang der Bewerbungen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Der Weg der Schulentwicklung wird durch begleitende administrative Maßnahmen unterstützt, indem z. B. eine regelmäßige Zusammenarbeit im schulischen Verbundsystem der neuen Partnerschulen organisiert wird und ein Informationsaustausch zu schulorganisatorischen Gelingensbedingungen erfolgreich arbeitender Partnerschulen des Leistungssports stattfindet.

Am Ende des Schuljahres 2023/24 erfolgt auf der Grundlage eines einzureichenden schulischen Förderkonzeptes die Zertifizierung zur Partnerschule Talentförderung und die Übernahme der Aufgabe einer Stützpunktschule im Kreis in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Kreisschulsportbeauftragten des Landes ab dem Schuljahr 2024/25 mit erneuter Zuweisung von Ausgleichstunden.

4. Bewerbung

Die digitalen Bewerbungsunterlagen - der ausgefüllte Bewerbungsbogen (Anlage 1) sowie die weiteren (ggf. gescannten) Unterlagen - sind bis zum **15. Mai 2022** an das MBWK, Dirk Gronkowski (III 327), E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de zu richten.

Ansprechpartner:

Dirk Gronkowski (III 327), Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, E-Mail: dirk.gronkowski@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2409

Anlage 1

Bewerbungsmuster: Der Antrag zur Aufnahme in das Verbundsystem zur Leistungssportförderung in Schleswig-Holstein wird auf Nachfrage digital zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Angaben	
Kreiszugehörigkeit Schule	
Schulname	
Schulart ankreuzen	GemS: oder GemSmO: Gym:
Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Name Schulleitung	
Anzahl Sportlehrkräfte Schuljahr 2021/22	
Spezifische Angaben	
Name/n und E-Mail-Adresse hauptverantwortliche Lehrkraft bzw. Lehrkräfte zur Koordinierung	
Angaben zu Sportlehrkräften, die für Leistungssport besonders qualifiziert sind (z. B. Lizenzen)	
Beschreibung Sportstätten	
Hinweise zur Unterstützung des Schulträgers (bitte schriftliches Votum anhängen)	
Datum Schulkonferenzbeschluss mit der Bereitschaft zur Entwicklung zu einer Partnerschule Talentförderung	
Schulstruktur, Förderansätze und Motivation	
Darstellung vorhandener schulischer Förderstrukturen und bisheriger sportlicher Schwerpunkte	
<ul style="list-style-type: none"> • Angedachte Schritte im Rahmen eines zu entwickelnden schulischen Konzepts • Weitere Überlegungen zur Umsetzung der Anforderungen an eine Partnerschule Talentförderung • Motivation zur Teilnahme am Verbundsystem • Ggf. Benennung der Zahl vorhandener Landeskader einer Sportart (Landessportverband oder Fachverband informieren dazu) 	

Datum und Unterschrift Schulleitung

Koordinatorinnen-Stellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt. Zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII Absatz 3 des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (Nachrichtenblatt MBWFK Seite 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 3 des Leitungszeiterlasses (Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren vom 21. Juni 2020, Nachrichtenblatt MBWK Ausgabe Nummer 6/7/2020 Seite 197) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen. Die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 Landesbeamtengesetz (LBG) und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die Allgemeinen Hinweise auf Seite 87, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Schulamt zu richten.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gottfried-Semper-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Barmstedt Kreis Pinneberg 3. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn
Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule in Wedel Kreis Pinneberg 2. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator (m/w/d) A 14 Z (Lehramt an Gemeinschaftsschulen **)) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ganztagsbereich	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

***) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

Funktionsstellen

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.- Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschulen					
1.2	Gemeinschafts- schule Wiesen- feld Gemeinschafts- schule mit Ober- stufe der Stadt Glinde Glinde	Koordinatorin/Koordina- tor (m/w/d) für schulfach- liche und schulorganisa- torische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und orga- nisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahr- gangstufen 5 und 6 Bewerberinnen und Be- werber mit der Befähig- ung für das Lehramt Grund- und Hauptschule, Realschule/Sekundar- schullehrkräfte Sek. I/Ge- meinschaftsschule oder Gymnasium	maxi- mal A 15	Aufgaben- übertragung zum 1. August 2022	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Gymnasien					
2.1	Dahlmannschule Bad Segeberg	Koordinatorin/Koordina- tor (m/w/d) für schul- fachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt fach- und unterrichtsübergrei- fende Schulentwicklung, insbesondere in den Be- reichen der Entwicklung der Unterrichtsqualität sowie der Zusammenar- beit mit Kooperations- partnern *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2	Gymnasium Glinde Glinde	Koordinatorin/Koordina- tor (m/w/d) für schul- fachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Aus-, Fort- und Weiter- bildung sowie Unter- richtsentwicklung ein- schließlich der Didaktik des digitalen Lernens *)	A 15	Aufgaben- übertragung zum 1. August 2022	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

	Schule Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.- Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.3	Johannes- Brahms-Schule Pinneberg	Koordinatorin/Koordinator (m/w/d) für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt fach- und unterrichtsübergreifende Schulentwicklung (derzeit im Bereich der digitalen Bildung, perspektivisch in den Bereichen der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der kulturellen Bildung) *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

- *) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben.
Siehe Aufgabenbeschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende.

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen					
1.1	Falkenberg- schule Emil-Nolde- Straße 31 24937 Flens- burg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 235 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. falkenbergschule- flensburg.de	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferde- wasser 6 24937 Flens- burg
1.2	Hardenberg- schule Hardenberg- straße 9 24105 Kiel 2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 322 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. hardenbergschule- kiel.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel
1.3	Hardenberg- schule Hardenberg- straße 9 24105 Kiel 2. Ausschrei- bung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 322 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. hardenbergschule- kiel.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel
1.4	Grundschule Kronsborg Kuhlacker 30 24145 Kiel 2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 170 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. grundschule- kronsborg.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5	Pestalozzi-Schule Fackenburger Allee 71-73 23554 Lübeck	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 299 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.pestalozzi-schule.luebeck.de	Schulamts in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck
1.6	Schule Niendorf Niendorfer Hauptstraße 17-21 23560 Lübeck 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 69 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schule-niendorf.de	Schulamts in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck
1.7	Timm-Kröger-Schule Hauptstraße 56 24536 Neumünster 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 251 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.tks-neumuenster.de	Schulamts der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster
1.8	Schulen am Moor Süderholmer Straße 65 25746 Heide 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 143 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.schulen-am-moor.de	Schulamts des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.9	Bürgerschule Asmussenstraße 1 25813 Husum 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 261 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.buergerschule-husum.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Nordfriesland Marktstraße 6 25813 Husum
1.10	Grundschule Cleverbrück Cleverhofer Weg 118 23611 Bad Schwartau 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 249 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. E-Mail: gs-cleverbrueck.bad-schwartau@schule.landsh.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.11	Grundschule Grube Wenddorf 17 23749 Grube	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 112 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gsgrube.de	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.12	Helene-Lange-Schule Kirchhofsweg 5 25421 Pinneberg 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 334 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.hls-pinneberg.de	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elms-horn

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.13	Fritz-Reuter-Schule Königsberger Straße 7 25436 Tornesch 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 335 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.frs-tornesch.com	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elms- horn
1.14	Ostseeschule Grundschule des Schulverbandes Bleken- dorf mit Schul- standort Dannau Radeberg 20 24327 Bleken- dorf 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 104 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.ostseeschule-blekendorf-dannau.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rie- per-Straße 6 24306 Plön
1.15	Grundschule Laboe Schulstraße 1 24235 Laboe 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 200 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-laboe.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rie- per-Straße 6 24306 Plön
1.16	Hermann- Ehlers-Schule Max-Planck- Straße 1 24211 Preetz 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 282 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.hermann-ehlers-schule.lernnetz.de	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rie- per-Straße 6 24306 Plön

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.17	Landschule an der Eider Schulstraße 6 24582 Wattenbek 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 261 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grunschule-wattenbek.de	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.18	Grundschule Harksheide-Nord Weg am Denkmal 9 a 22844 Norderstedt 9. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 342 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.gs-harksheide-nord.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.19	Grundschule Pellwormstraße Pellwormstraße 37 22846 Norderstedt 8. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 117 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-pellwormstrasse.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
1.20	Grundschule Münsterdorf Kirchenstraße 7 25587 Münsterdorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 13 Z (GH-Lehramt) 101 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.grundschule-muensterdorf.de	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.21	Grundschule Am Schloß Schulstraße 4 22926 Ahrens- burg 2. Ausschrei- bung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (GH-Lehramt) 433 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. schlossschule- ahrensburg.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsen- straße 11 23843 Bad Oldesloe
1.22	Grundschule Wöhrendamm Wöhrendamm 59 22927 Groß- hansdorf 2. Ausschrei- bung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt) 284 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. grundschule- woehrendamm. de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommsen- straße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist erforderlich.

2. Förderzentren					
2.1	Franz-Claudius- Schule Grundschule und Förderzen- trum mit dem Schwerpunkt Lernen Falkenburger Straße 94 23795 Bad Segeberg	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 Z (GH-Lehramt / SoS-Lehramt) 239 Schülerinnen und Schüler in der Grundschule, 39 Schülerinnen und Schüler im Förderzentrum, 140 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. franz-claudius- schule.de	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

*) Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2	Erich-Kästner-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Bischofsteicher Weg 75 b 23858 Reinfeld 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) *) A 14 (SoS-Lehramt) 17 Schülerinnen und Schüler intern, 61 Schülerinnen und Schüler vom Förderzentrum in- klusiv betreut	zum nächstmög- lichen Zeitpunkt	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. EKS-Reinfeld.de	Schulamt des Kreises Stormarn Mommens- straße 11 23843 Bad Oldesloe

*) Die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik ist erforderlich

3. Gemeinschaftsschulen

3.1	Friedrich-Junge- Gemeinschafts- schule Langenbeck- straße 65 24116 Kiel	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemeinschafts- schulen *) oder A 15 Z (Lehramt an Gym- nasien) 392 Schülerinnen und Schüler	1. August 2022	Interessierte Be- werberinnen und Bewerber kön- nen ein detaillier- tes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www. fjskiel.de	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel
-----	--	---	----------------	---	---

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2	Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Kiel in Kiel-Wik Elendsredder 26 24106 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 14 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 (Lehramt an Gymnasien) 352 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Telefon: 0431 3051911	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel
3.3	Heinrich-Mann-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule Brüder-Grimm-Ring 6-8 23560 Lübeck	Schulleiterin/ Schulleiter (m/w/d) A 15 (Lehramt an Gemeinschaftsschulen *) oder A 15 Z (Lehramt an Gymnasien) 476 Schülerinnen und Schüler	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule anfordern. Internet: www.hms-luebeck.de	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck

*) sowie für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien					
4.1	Kopernikus Gymnasium Bargteheide	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter (m/w/d) A 15 Z	1. August 2022	Es wird voraus- gesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien haben. Siehe Aufgaben- beschreibung Nachrichtenblatt Nummer 7/1998 Seite 266 folgende	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 363 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie ein Portfolio, aus dem besondere Qualifikationen, Zertifikate und Fortbildungen hervorgehen, innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie auf Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Haupt-schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Stelle für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Bewerbungen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräften dürfen bei der ersten Ausschreibung nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen (§ 39 Absatz 3 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 2 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin.

Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hotline des Bildungsministeriums: 0431 988-5897

(Allgemeine Informationen insbesondere zu den Themenbereichen Einstiegsmöglichkeiten in das Lehramt des Landes SH und „Digitalpakt Schule“ sowie zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms)

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/verwaltungsportaal/Service/Entry/pbonsh>

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. August 2022 in der Abteilung III 3 (Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung) eine

Abordnungsstelle für eine Lehrkraft (m/w/d)
im Referat III 32 „Gymnasien, Prüfungsamt für Lehrkräfte“
bis zur Besoldungsgruppe A 14 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler sowie der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für kulturelle Bildung
- Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen mit außerschulischen Kultureinrichtungen
- Zusammenarbeit mit für kulturelle Bildung zuständigen Stellen anderer Bundesländer und des Bundes
- Unterstützung bei Planung, Auswahlverfahren, Zuwendungen und Abrechnungen der Projektförderung, Pflege von entsprechenden Datenbanken
- Vorbereitung und Organisation von regionalen und überregionalen Veranstaltungen im Rahmen von „Schule trifft Kultur – Kultur trifft Schule“
- Mitarbeit bei der Betreuung/Aktualisierung der Website „Schule trifft Kultur – Kultur trifft Schule“
- Koordinierung der Kooperation zwischen Schulaufsicht und Kulturabteilung
- Koordinierung der Kooperation zwischen Schulaufsicht und IQSH
- Zusammenstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit und den internen Gebrauch
- Kontakte zu / Kommunikation mit außerschulischen Kooperationspartnern/Kultureinrichtungen
- Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten zur kulturellen Bildung

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- unbefristete Beschäftigung im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein
- Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Gemeinschaftsschulen
- Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Projekten Kultureller Bildung mit außerschulischen Partnern und in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kultureinrichtungen

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Fähigkeit und Bereitschaft zu selbstständigem Arbeiten
- breite Vernetzung im Bereich der Kulturellen Bildung

- sicherer Umgang mit moderner Informationstechnik (Word, Excel, Online-Plattform etc.)
- gute kommunikative Kompetenz und Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte **innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts** an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 115, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: Bewerbung@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ, E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391 sowie die Personalsachbearbeiterin Frau Melina Elaine Meyer, E-Mail: MelinaElaine.Meyer@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2296 gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Herrn Alexander Bethke, E-Mail: Alexander.Bethke@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2426.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m/w/d)

im Referat III 34 „Oberste Schulaufsicht SHIBB mit berufsbildenden Schulen, Übergang Schule Beruf, Berufsorientierung“ auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Stellvertretende Referatsleitung
- Einzelangelegenheiten der obersten Schulaufsicht gemäß § 129a Absatz 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH)
- Oberste Fachaufsicht über die Fachrichtungen, Lernfelder, Fächer, Stundentafeln und Lehrpläne für berufsbildende Schulen

- Mitwirkung bei der Erstellung von Verordnungen in den Schularten der berufsbildenden Schulen
- Grundsatzfragen der Fachhochschulreife und Weiterentwicklung der dezentralen Abschlussprüfungen
- Vertretung Schleswig-Holsteins in Arbeitsgruppen der Kultusministerkonferenz (KMK)

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- mehrjährige berufliche Erfahrung als Schulleitung, stellvertretende Schulleitung oder Abteilungsleitung oder mehrjährige berufliche Erfahrung in der Schulaufsicht bzw. Schulverwaltung

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Führungs- und Steuerungskompetenz
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Belastbarkeit

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesO erreicht werden. Bei tariflichen Beschäftigten wird bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Teilzeitbeschäftigung liegen im besonderen Interesse der Landesregierung. Deshalb werden an Teilzeit interessierte Bewerberinnen und Bewerber besonders angesprochen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte **innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes** an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Sie können Ihre Bewerbung gerne in elektronischer Form an Frau Nadine Rathjen, E-Mail: nadine.rathjen2@bimi.landsh.de senden.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamtenrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ, E-Mail: bernd.christ@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2391, sowie die Personalsachbearbeiterin Frau Nadine Rathjen, E-Mail: nadine.rathjen2@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2390, gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Jan Nissen, E-Mail: jan.nissen@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2513.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 85 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen können Sie unseren Datenschutzbestimmungen entnehmen.

Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung im Kreis Plön

2. Ausschreibung

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Zum 1. August 2022 ist die Stelle einer Kreisfachberatung für Mobilitäts- und Verkehrserziehung für sechs Jahre im Kreis Plön zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Unterstützung des Schulrates in allen Fragen der Verkehrserziehung und Zusammenarbeit mit den Obleuten auf Kreisebene
- Beratung und Fortbildung der Beauftragten für Verkehrserziehung an den Schulen
- Zusammenarbeit mit Polizei, Ordnungsbehörde und Verkehrswacht
- Organisation und Durchführung von Verkehrserziehungswettbewerben
- Aufstellen und Auswerten der Berichte über die Verkehrserziehung im Schulaufsichtsbereich (Schülerunfälle, Schülerlotsen, Radfahrprüfungen u. Ä.)
- Vorbereitung von und Teilnahme an Fachtagungen
- Mitwirkung bei Radfahrprüfungen
- Betreuung und Beratung beim Einsatz von Schülerlotsen
- Planung und Durchführung von Verkehrssicherheitsaktionen in Schulen

Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist:

- eine unbefristete Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst
- Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen oder Gymnasien und Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren.

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Unterrichtserfahrung im Bereich der Mobilitäts- und Verkehrserziehung (z. B. Durchführung von Wettbewerben oder der Radfahrprüfung)
- Erfahrungen in der Verantwortung für die Verkehrserziehung einer Schule
- Kontaktfreudigkeit und Engagement bei der Netzwerkpflege mit Kooperationspartnern im Bereich der Verkehrserziehung und Mobilität (z. B. Landesverkehrswacht, Polizei)

- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Die Tätigkeit ist verbunden mit einem Stundenausgleich von zwei Lehrerwochenstunden.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 30, Brunswiker Straße 16-21, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Referatsleitung, Herrn Stäcker, E-Mail: hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534.

ADS-Grenzfriedensbund e. V.

2. Ausschreibung

Der ADS-Grenzfriedensbund e. V. sucht für sein Schullandheim „Gerd-Lausen-Haus“ in Rantum auf Sylt ab dem 1. August 2022 bzw. ab Schuljahr 2022/23 für zunächst zwei Schuljahre

einen pädagogischen Heimleiter (w/m/d) (volle Planstelle)

Bewerberinnen und Bewerber müssen auf Dauer beschäftigte oder beamtete Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein sein.

Das Schullandheim in Rantum hat 398 Plätze für Schülerinnen und Schüler und wird nahezu ganzjährig durch Klassen aller Schularten, vorwiegend jedoch Grundschulklassen, aus ganz Schleswig-Holstein belegt.

Wir erwarten Interesse für die Schullandheimpädagogik und die Fähigkeit, ein Lehrerkollegium auf Zeit zu begleiten. Teamfähigkeit und Organisationstalent sind erforderlich, um mit den festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Wünschenswert sind Kenntnisse aus dem Bereich der Umweltpädagogik, des Sports, der Freizeitpädagogik und der elektronischen Datenverarbeitung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Wohnen vor Ort unabdingbar. Wir bieten eine großzügige Dienstwohnung im Schullandheim an, die auch für eine Familie geeignet ist.

Eine Verlängerung des Auftrages um weitere zwei Jahre ist möglich.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte binnen vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts unmittelbar an die

Geschäftsführung
Mürwiker Straße 115
24943 Flensburg.

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung auch digital unter E-Mail: ps@ads-flensburg.de entgegen.

Bei weiteren Fragen zum Bewerberprozess wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Klose oder Herrn Kai-Olaf Kropp unter Telefon 0461 8693-435 oder -436.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist am Romanischen Seminar zum 1. August 2022

eine Teilzeitstelle (3/8) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
(abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von sechs Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Aufgabenbereich:

Die Lehrtätigkeit ist im Bereich der spanischen Philologie im Umfang von sechs Lehrveranstaltungsstunden angesiedelt, was bedeutet, dass pro Semester drei Lehrveranstaltungen anzubieten sind, die in der Regel fachdidaktisch ausgerichtet sein werden. Wünschenswert wäre aber die Bereitschaft, auch sprachpraktische Veranstaltungen (z. B. Grammatik) zu übernehmen. Ein wichtiger Aufgabenbereich ist die Betreuung der Schulpraktika, insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten Praxissemester.

Ferner wird die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung (Abnahme von mündlichen Prüfungen, Korrektur von Hausarbeiten) sowie die Mitarbeit in der Fachdidaktikrunde des Romanischen Seminars erwartet.

Voraussetzungen:

Vorausgesetzt wird das 2. Staatsexamen im Fach Spanisch sowie Unterrichtserfahrung im Bereich des Spanischen.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblatts mit den üblichen Unterlagen und unter Angabe bisheriger unterrichtsexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Elmar Eggert
Romanisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen auch Frau Prof. Dr. Jakobs unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: bjakobs@romanistik.uni-kiel.de

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind im Institut für Neuere Deutsche Literatur und Medien zum 1. August 2022

zwei Teilzeitstellen (1/8) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
(abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Der Aufgabenbereich umfasst die Lehrtätigkeit von 2 Lehrveranstaltungsstunden im Bereich der literaturwissenschaftlichen Fachdidaktik im Rahmen des 2-Fach-Bachelors Lehramt und des 2-Fach-Masters of Education. Diese bezieht sich überwiegend auf die Begleitseminare der Schulpraktika bzw. des Praxissemesters.

Vorausgesetzt werden eine breite Unterrichtserfahrung und ein ausgeprägtes Interesse an literaturdidaktischer und literaturwissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung. Erfahrungen in Bezug auf das Praxissemester sowie langjährige Erfahrungen in der Lehrerausbildung sind ebenso wesentlich. Zudem soll die zukünftige Stelleninhaberin / der zukünftige Stelleninhaber über vertiefte Kenntnisse im Bereich des digitalen Literaturunterrichtes verfügen und/oder über ein besonderes Interesse an literaturgeschichtlichen Themen im Deutschunterricht. Wünschenswert wären zudem Erfahrungen in der universitären Lehre sowie die Bereitschaft der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers, im Rahmen einer stärkeren Verzahnung von Theorie und Praxis mit den Studierenden sogenannte „Praxistage“ in einer Schule durchzuführen.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig von Ihrem Alter, Ihrem Geschlecht, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Prof. Dr. Bernd Auerochs
Institut für Neuere Deutsche Literatur und Medien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 8
24118 Kiel

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung vorzugsweise in elektronischer Form (eine zusammengefasste PDF-Datei, die die Größe von 10 MB nicht überschreiten sollte) mit dem Betreff „Bewerbung: Abordnung“ an E-Mail: bewerbung@ndl-medien.uni-kiel.de.

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Anke Christensen unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: achristensen@ndl-medien.uni-kiel.de

An der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Sozialwissenschaften zum 1. August 2022

eine Teilzeitstelle (1/2) einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
(abgeordnete Lehrkraft) (Besoldungsgruppe A 13 / A 14)

im Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Absatz 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über einen Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Lehramtsfach verfügen, der zur Promotion berechtigt. Erwünscht sind einschlägige Lehr- und Unterrichtserfahrungen sowie ausgewiesene Kenntnisse in der Fachdidaktik der sozialwissenschaftlichen Bildung. Erfahrungen in der einschlägigen Lehre an einer Universität (insbesondere zur fachdidaktischen Begleitung von schulpraktischen Studienanteilen) sind von Vorteil. Die Lehre ist in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Faches Wirtschaft/Politik – vornehmlich in den fachdidaktischen Studienanteilen – zu erbringen. Dies umfasst die Vorbereitung und Begleitung von schulpraktischen Studienanteilen im Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaft/Politik.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel versteht sich als moderne und weltoffene Arbeitgeberin. Wir begrüßen Ihre Bewerbung unabhängig Ihres Alters, Ihres Geschlechts, Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexuellen Identität. Wir fördern die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein: Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Prof. Dr. Andreas Lutter
Institut für Sozialwissenschaften / Politikwissenschaft
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Westring 400
24118 Kiel

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens alle Unterlagen vernichtet werden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien ohne Bewerbungsmappen, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Andreas Lutter unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: lutter@politik.uni-kiel.de

Europa-Universität Flensburg

Die Europa-Universität Flensburg ist eine lebendige Universität in kontinuierlicher Entwicklung, in der die Disziplinengrenzen überschreitende Teamarbeit eine prominente Rolle spielt. Wir arbeiten, lehren und forschen für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen und Schulsystemen, Wirtschaft und Gesellschaft, Kultur und Umwelt. Die Europa-Universität Flensburg bietet ein weltoffenes Arbeitsumfeld, das interkulturelles Verständnis fördert und Internationalität gemeinschaftlich lebt.

Am Romanischen Seminar der Europa-Universität Flensburg ist zum 1. August 2022 eine Stelle als

abgeordnete Lehrkraft (25 %)

befristet bis zum 31. Juli 2024 zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung.

Zu den Aufgaben gehört die Übernahme von Lehre im Umfang von 4 SWS.

Die Vorbereitung, Betreuung und Organisation

- der fachdidaktischen Praktika in den Teilstudiengängen Französisch (B.A. und M.Ed.),
- von Theorie-Praxis-Seminaren als Begleitungsveranstaltungen zu den Schulpraktika in den Teilstudiengängen Französisch (B.A. und M.Ed.)
- von fachdidaktisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen.

Voraussetzungen für die Stelle sind ein Niveau C2 im Französischen, ein einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulabschluss (Master oder vergleichbar) im Fach Französisch und mehrjährige Schulerfahrung im Fach Französisch. Gute Kenntnisse und Lehrerfahrung in einer weiteren romanischen Sprache (insbesondere Spanisch) sind mit Blick auf sprachübergreifende Projekte und Vertretungslösungen von Vorteil.

Wünschenswert sind Erfahrungen in der schulischen Betreuung von universitären Schulpraktika, gute Kontakte zu Schulen im Land Schleswig-Holstein, Bereitschaft zur Weiterentwicklung hochschuldidaktischer Ansätze der Lehrerbildung sowie Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit am Romanischen Seminar.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biographien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden

bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigungsgruppen ausgewogene Geschlechterrelationen an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Frau Prof. Dr. Cordula Neis (E-Mail: cordula.neis@uni-flensburg.de). Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (u. a. Lebenslauf, Ernennungsurkunden, Zeugnis über das Staatsexamen oder dergleichen.) bis zum 31. März 2022 (Eingangsdatum) auf dem Dienstweg an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich / vertraulich, Kennziffer 252237, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

Bei einer Bewerbung in elektronischer Form wird darum gebeten, diese in maximal zwei PDF-Dateien an E-Mail: bewerbung@uni-flensburg.de zu übersenden.

Bei Bewerbungen in Papierform weisen wir darauf hin, dass diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten / Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA)

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Toulouse, Frankreich

Drittbewerbungen sind zulässig.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2022

Bewerbungsende: 31.03.2022

Deutschsprachige Schule mit deutschem sowie deutsch-französischem Schulziel

Klassenstufe: 1-12

Schülerzahl: 331

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

AbiBac

Lehrbefähigung der Sekundarstufe II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Verhandlungssichere Französischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Internationale Schule Johannesburg, Südafrika

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Besetzungsdatum: 01.08.2023

Bewerbungsende: 31.03.2022

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl inklusive Kindergartenkinder 760

Deutsches Internationales Abitur

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule - Colegio Andino Bogotá, Kolumbien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2023

Bewerbungsende: 31.03.2022

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl inklusive Kindergartenkinder: 1.537

Deutsches Sprachdiplom I und II

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Sekundarabschluss mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung ist erwünscht.

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule San José, Costa Rica

Drittbewerbungen sind zulässig.

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2023

Bewerbungsende: 31.03.2022

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 799

Deutsches Sprachdiplom I und II

Deutsches Internationales Abitur

Landeseigener Sekundarabschluss ohne nat. Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

Besoldungsgruppe A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Pestalozzi-Schule Buenos Aires, Argentinien

Drittbewerbungen sind zulässig.

Besetzungsdatum: 01.02.2023

Bewerbungsende: 31.03.2022

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl inklusive Kindergartenkinder: 1.246

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und / oder II

Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Vordrucke für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung – Schulleitung zur Verfügung.

Besuchen Sie die Internetseite „Traumberuf Lehrer/in“ unter www.mbwk.schleswig-holstein.de. Unter „Bewerbung“ finden Sie die aktuellen Stellenausschreibungen online.

